

überseeischen Lesern dieser Zeitschrift vorgestellt werden, denen häufig die dogmatische Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht wenig bedeutet. Auch Kimminich geht (S. 59) letztlich von dieser Nichtunterscheidbarkeit aus, vermeidet unnütze „Definitionen“ und orientiert sich mehr an spezifischen Wirkungsweisen und Funktionen, die ein in deutscher (kontinentaler) Tradition „öffentliches Recht“ genannter Rechtsbereich zu erfüllen hat. Technische Einzelheiten bestimmter Regelungsinhalte spielen eine untergeordnete Rolle. Der Verfasser geht vielmehr den Erscheinungsformen und Wirkungsweisen nach, in denen ein Gemeinwesen, das eine Form gefunden hat, sich verwirklicht, über sich selbst reflektiert, agiert. Kimminich handelt also m. a. W. unter (öffentlich-)rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Aspekten (das letztere nur schwach andeutend, denn das Referieren einiger einschlägiger Theorien macht noch keine Sozialwissenschaft) vom Staat und seiner Verfassung, von den Theorien, die ihm einen Sinn absprechen oder ihm einen solchen geben (Rechtfertigungstheorien), wie von den positiven Staatszwecktheorien und den Staats- und Regierungsformen. Dabei vermeidet Kimminich es zwar zunächst, „den Staat“ als statischen Begriff zu bestimmen, möchte ihn vielmehr in Anlehnung an Q. Wright als analytisches Feld von Beziehungen begreifen (S. 90). Jedoch werden daraus keine praktischen Konsequenzen gezogen — es bleibt bei der „klassischen“ Lehre von den drei Elementen, bei deren Behandlung dann viele theoretische und praktische Einzelfragen durchaus einleuchtend erörtert werden. Gerade an der Diskussion der Staatszwecktheorien (S. 229 ff.) zeigt sich, daß die sozialwissenschaftliche Dimension im Grunde doch fehlt: es wird nicht klar, daß „Staatszwecke“ Waffen in den gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen sind, ob sie nun durch die Begrenzung des „Staates“ auf bestimmte Funktionen der Sicherheitsgewährung bürgerliche Freiheiten sichern oder mittels einer Expandierung der Zwecke bei gleichzeitiger Verlagerung der Macht die Realisierung sozialistischer Ziele ermöglichen soll.

Knud Krakau

H. C. JAIN

Indian Legal Materials — A Bibliographical Guide

Bombay, N. M. Tripathi Prv. Ltd., Ocean Publications Inc., 1970 XXIV, 123 S.,
\$ 6.50

Für den Ausländer ist es häufig schwierig, sich in die juristische Literatur eines Landes einzuarbeiten. Eine der Hauptschwierigkeiten liegt darin, überhaupt erst einmal die einschlägigen Texte und Handbücher zu finden. Meist ist er darauf angewiesen, sich das bibliographische Material aus einer vorhandenen kleineren Handbibliothek selbst zu erarbeiten. Die zahlreichen Spezialbibliographien helfen dann nicht weiter, wenn das Ziel darin liegt, sich zunächst nur einen allgemeinen Überblick über das vorhandene Material zu verschaffen.

Hier hilft das angezeigte Buch, das einen Überblick über das gesamte juristische Schrifttum in Indien gibt. Sein Verfasser — Librarian, des Indian Law Institute — will mit ihm sowohl ausländischen Bibliothekaren die Möglichkeit geben, sich einen relativ vollständigen juristischen Apparat zu schaffen, als auch dem Studenten oder sonst interessierten eine schnelle erste Orientierung ermöglichen.

Das Buch ist übersichtlich gegliedert. Der Verfasser gibt einen kurzen Überblick über das indische Rechtssystem. In einem ersten Teil werden dann die den gegenwärtigen Rechtszustand betreffenden Werke und Quellen vorgestellt. In einem zweiten Teil älteres Material. Zunächst werden jeweils die Rechtsquellen, also

Gesetze und Entscheidungssammlungen, vorgestellt. Daran schließt sich eine nach Stichworten geordnete Zusammenstellung der Literatur an. Zum Teil fügt der Verfasser eine kurze Note an, warum er ein Buch für besonders nützlich oder empfehlenswert hält. Sehr nützlich ist eine Zusammenstellung der erscheinenden Periodica (S. 65 ff.) mit Angabe der Erscheinungsweise und Bezugsnachweis. Den Abschluß bildet eine Liste der All India Reporters und der Indian-Law Reports, der Tagore Law Lectures sowie eine Auswahl indischer Verlage. Ein kleiner Stichwort-Index, der bei der Übersichtlichkeit des Buches an sich überflüssig ist, ist ebenfalls beigegeben.

Sowohl für den Bibliothekar, der eine Handbibliothek aufbauen oder erweitern will, als auch für denjenigen, der sich in bestimmten Rechtsgebieten einen ersten Überblick verschaffen will, gibt der Verfasser noch eine besondere Hilfe. Grundlegende Werke und Bücher oder Quellen, die unbedingt zu berücksichtigen sind, hat er durch einen Stern vor der Titelangabe gekennzeichnet. Ein nützliches und brauchbares Buch.

Henning v. Wedel

GUNTER MULACK

Rechtsprobleme der Erdölkonzessionsabkommen im Nahen Osten

Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 48, 254 S.
Göttingen 1972

„Beim Schiffbruch hilft der einzelne sich leichter“ diesem Grundsatz gemäß reagierten die erdölimportierenden Industrieländer auf die Enteignungen von Ölgesellschaften in der letzten Zeit. Stellt Mulack noch die Ohnmacht des einzelnen Förderlandes gegenüber den internationalen Ölgesellschaften fest (S. 28), so bemerkt die Zeitung „Die Zeit“ v. 16. und 30. Juni 1972, daß die Ölkonzerne gegen Enteignungen der Araber wehrlos sind (Mulack konnte natürlich die jüngsten Ereignisse nicht verwerten). Gerade in dieser Zeit sind offenbar die Beziehungen zwischen Erdölproduzenten und -verbrauchern in raschem Wandel begriffen, und so kommt der Arbeit Mulacks hohe Aktualität zu.

Das Buch teilt sich in drei Teile, dessen erster die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Konzessionswesens im Nahen Osten darstellt. Insbesondere arbeitet er die Gründe einer Machtverschiebung von den Ölgesellschaften zu den Förderländern — u. a. durch die Entstehung der „Organization of the Petroleum Exporting Countries (OPEC)“ — heraus. Besondere Bedeutung kommt dabei seinen Ausführungen zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Erdölförderung für die Völkswirtschaften gerade der Förderländer zu — hierzulande vergißt man gerade diesen Aspekt nur zu gerne.

Auf dem wirtschaftlichen und politischen Hintergrund zeigt Mulack dann den Wandel in Inhalt und System der Verträge auf. Es wird deutlich, wie die Machtverschiebung das Konzessionsrecht verändert hat: Nicht nur kletterten die Anteile der Förderländer am Gewinn bei der Förderung von 16 Prozent (1901) auf bis zu 88 Prozent (1968) (Mulack zeigt ausführlich und anschaulich den Berechnungsmodus), sondern auch die staatliche Kontrolle und Einflußnahme auf die Konzessionäre verstärkt sich zunehmend. Unter anderem wird das deutlich daran, daß Streiterledigungen immer weniger von internationalen Schiedsgerichten und mehr von staatlichen Gerichten der Förderländer betrieben werden. Weiterhin ändert sich auch das Konzessionssystem: wurde früher der Ölgesellschaft für ein ganzes Land zur (beliebigen) Ausbeute eine Konzession erteilt, so wird heute meist eine